



Arbeitsmarktservice
Wien
Landesgeschäftsstelle

Wien, den 12. Oktober 2012

BESCHIED

Über Ihre Berufung vom 29.8.2012 gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien [REDACTED] vom 20.8.2012 betreffend Einstellung der Notstandshilfe mangels Arbeitswilligkeit ab 17.7.2012 gemäß § 24 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 7, 9 Abs. 1 und 38 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (BGBl.Nr. 609/1977 - AIVG in geltender Fassung), hat die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien durch den gemäß § 56 Abs. 3 und 4 AIVG zuständigen Ausschuss mit Beschluss entschieden:

Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 66 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (BGBl.Nr. 51/1991 - AVG) in geltender Fassung

behooben

und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz

zurückverwiesen

BEGRÜNDUNG

Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien [REDACTED] vom 20.8.12 wurde ausgesprochen, dass der Bezug der Notstandshilfe ab 17.7.12 eingestellt wird. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass Ihre Arbeitswilligkeit geprüft werden soll.

Dagegen haben Sie fristgerecht berufen und im Wesentlichen angeführt, dass Sie am 17.7.12 am Sozialökonomischen Betrieb [REDACTED] teilgenommen und sich um Aufnahme bemüht haben, wodurch Sie Arbeitswilligkeit bewiesen haben. Es scheint Ihnen ungewöhnlich und wohl auch nicht

Landesgeschäftsstelle Wien
A-1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 55-57
Telefon (+43 1) 87 871-0, Telefax (+43 1) 87 871-DW50390
E-Mail: recht.wien@ams.at
Bankverbindung: BLZ 60000, PSK 5650.008
UID Nr. ATU38908009, DVR 0017116, DVR 0799831



gesetzeskonform, dass das Arbeitsmarktservice sanktioniert bevor es prüft. Selbstverständlich ist Ihr Interesse an einem regulären Dienstverhältnis vorhanden. Sie stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, nicht jedoch den Willkürmaßnahmen des Arbeitsmarktservice. In dem vom Arbeitsmarktservice im erstinstanzlichen Bescheid vom 20.8.12 angeführten § 9 AIVG ist die Rede von einer Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung, nicht jedoch, dass diese Teilnahme bei [REDACTED] eine Rahmenarbeitszeit von 75 Stunden pro Woche, jeweils von Montag bis Samstag von 7:30 bis 20:00 Uhr, vorgesehen hat und dass die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung auszuschließen ist.

Zu Ihren Einwendungen in der Berufung ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall vom Arbeitsmarktservice Wien Schönbrunner Straße die Voraussetzungen für einen Anspruchsverlust von Ihnen ab 17.7.12 gemäß § 10 Abs. 1 AIVG zu prüfen sind. Aus diesem Grund war der von Ihnen angefochtene Bescheid wegen mangelhafter Sachverhaltsfeststellung zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Obige Entscheidung gründet sich auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

§ 66 Abs. 2 AVG:

Ist der der Berufungsbehörde vorliegende Sachverhalt so mangelhaft, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, so kann die Berufungsbehörde den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz verweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

Zu beachten:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,00 zu entrichten.

Für die Landesgeschäftsführerin

Dr. Reingard Schaler
Rechtsangelegenheiten - Berufungsverfahren
stellvertr. Abteilungsleiterin

Vfg.: Original an Pa
Entwurf zdA